

## Informationen zur Befundprüfung Wärmezähler

### Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen über Befundprüfungen sind durch den § 39 des Mess- und Eichgesetzes, den § 39 der Mess- und Eichverordnung sowie durch die Verwaltungsvorschrift Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen GM-AR und der Technischen Richtlinie der PTB K 19 in den jeweils gültigen Fassungen gegeben.

Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät oder eine Zusatzeinrichtung die Verkehrsfehlergrenzen einhält, der Baumusterprüfbescheinigung / Bauartzulassung entspricht und die wesentlichen Anforderungen nach § 6 des Mess- und Eichgesetzes erfüllt.

Die Befundprüfung kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit des Messgerätes oder Zusatzeinrichtungen darlegt, bei der zuständigen Behörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle beantragt werden.

Befundprüfungen dürfen in einer Prüfstelle nur von dem Leiter der Prüfstelle oder einem Stellvertreter oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht vorgenommen werden.

### Prüfung

#### Maßnahmen vor der Prüfung

Der Antragsteller ist (z.B. im Antragsformular) verpflichtend darauf hinzuweisen, dass nach der Befundprüfung keine weiteren aussagekräftigen messtechnischen Prüfungen, bei vollständigen-, Kompakt- oder kombinierten Wärme- / Kältezählern und bei Durchflusssensoren bzw. hydraulische Geber als Teilgeräte von Wärme- /Kältezählern sowie bei Warm- und Heißwasserzählern für Wärmetauscher- Kreislaufsysteme, mehr durchgeführt werden können.

Die den Ausbau und Transport durchführenden Stellen sind verpflichtet:

- a. am gesamten Messgerät eine Kontrolle der Einhaltung der Einbauvorschriften, eine Feststellung eines Zählfortschritts und eine Aufnahme der aktuellen Messwerte im eingebauten Zustand durchzuführen,
- b. bei kombinierten Kälte- und Wärmezählern bzw. bei Wärme- / Kältezählern mit abtrennbaren Teilgeräten anzugeben:
  - Hersteller, Fabriknummern, Zulassungszeichen bzw. EG-Prüfbescheinigungsnummer und welche Teilgeräte zum Zähler gehören,

- an welchen Klemmen des Rechenwerkes die Temperaturfühler und der Durchflusssensor angeschlossen sind, Länge und Verlegungsmodus (Anordnung zu benachbarten Versorgungsleitungen) der Zuleitungen,
- c. bei vollständigen und Kompakt-Wärme- / Kältezählern und Kompaktwärme- / Kältezählern (keine abtrennbaren Teilgeräte) sowie bei Warm- und Heißwasserzählern anzugeben:
- Hersteller, Fabriknummer und Zulassungszeichen bzw. EG-Prüfbescheinigungsnummer,
- d. Zählwerkstände und Ausbaudatum aufzunehmen,
- e. vorgefundene Einbaulage (H, V, steigend, fallend und axialer Drehwinkel), Einbauort (Vor- / Rücklauf bzw. Kalt- / Warmseite) und Fließrichtung des Durchflusssensors bzw. Zählers aufzunehmen,
- f. die Stellen und ggf. vorgefundene Verletzungen der vorhandenen Benutzersicherungen aufzunehmen,
- g. zusätzlich bei Wärme- / Kältezählern den Einbau der Temperaturfühler (Einbauort, Einbaubedingung, z. B. in Tauchhülsen) zu überprüfen und aufzunehmen. Bei der Verwendung von Tauchhülsen ist anzugeben bzw. zu überprüfen:
- vorgefundene Kennzeichnung,
  - ob der Temperaturfühler auf dem Boden der Tauchhülse aufsitzt
  - Formschlüssigkeit zum Temperaturfühler,
  - relative Eintauchtiefe der Tauchhülse(n) in das Medienrohr,
- h. Verletzung der amtlichen Stempelzeichen bzw. andere Herstellersicherungsmaßnahmen zu unterlassen und vorhandene Benutzersicherungen sind der prüfenden Stelle vorzulegen,
- i. die Kombinationen von Teilgeräten nach Möglichkeit beim Ausbau elektrisch nicht voneinander zu trennen,
- j. den Durchflusssensor bzw. Zähler innen nass zu halten (dazu sind die Ein- und Ausgangsstutzen des Sensors unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen, um ggf. auch Verunreinigungen im Sensor zu belassen),
- k. Durchflusssensor bzw. Zähler mit eichfähiger Messkapsel nach Möglichkeit gemeinsam mit dem zugehörigen Anschlussgehäuse auszubauen. Ist ein gemeinsamer Ausbau möglich, darf die Messkapsel und das Anschlussgehäuse vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden,
- l. keine Eingriffe in die Geräte wie z. B. Instandsetzung, Siebtausch, Spülen oder dergleichen vorzunehmen,

- m. Messgeräte, Teilgeräte und Zusatzeinrichtung schonend zu behandeln, besonders nach dem Ausbau aus dem Netz keiner übermäßigen Transportbeeinflussung auszusetzen.
- n. bei Wärme-/Kältezählern ein Ausbauprotokoll auszufüllen, welches als pdf-Datei heruntergeladen werden kann und mit dem Zähler an die prüfende Stelle zu senden ist.

Zur vorbeugenden Beweissicherung ist die vorgefundene Einbausituation fotografisch zu dokumentieren.

Die messtechnische Prüfung des Durchflusssensors sowie des Warm- und Heißwasserzählers für Wärmetauscher-Kreislaufsysteme, muss spätestens 21 Kalendertage nach dessen Ausbau erfolgen. Überschreitungen sind im Prüfschein unter Hinweis zu vermerken.

Liegen die betreffenden Angaben zu den Buchstaben a) bis g) bei der Prüfung nicht vor, so ist dies im Prüfschein unter Hinweis wie folgt zu dokumentieren: "Über die beim Ausbau vorgefundenen Einbaubedingungen des Zählers liegen keine Angaben vor".

### **Durchführung der Prüfung**

Grundsätzlich werden Befundprüfungen in den Räumen der prüfenden Stelle durchgeführt. Auf Antrag soll dem Antragsteller bzw. einem Berechtigten gestattet werden, bei der Durchführung der Prüfung in den Prüfräumen anwesend zu sein.

### **Prüfvorschriften**

Bei der Befundprüfung an einem geeichten Messgerät bzw. Teilgerät eines Zählers gelten die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung bzw. bei Messgeräten nach § 7h EO zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gegolten haben. Dies gilt auch für Messgeräte deren Eichgültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist.

In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und sonstigen Anforderungen.